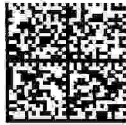


Abdruck



2

jobcenter
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

19	Sozialgericht Berlin
Eing.: 27. Juni 2014	
___ Doppel ___ Anlagen ___-fach ___ Akten	
<input type="checkbox"/> Vollmacht ___ RÖBl ___ Heft	

Ihr Zeichen: S 156 AS 10333/14
Ihre Nachricht: 14. Mai 2014
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589
K-P-96204-00751/14

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: _____
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 25. Juni 2014

Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 156 AS 10333/14

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 06. Januar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01. April 2014.

Der Kläger ist seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 18.07.2013, sich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu bewerben und dies nachzuweisen, nicht nachgekommen.

Er teilte bereits in mehreren Schreiben ausführlich mit, dass er bewusst gegen die Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung verstoße, um einer Überprüfung der Sanktionsregelung vor dem Bundesverfassungsgericht, schnellstmöglich näher zu kommen. Der Kläger hat somit erklärt, seinen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bewusst nicht nachzukommen.

Mit Bescheid vom 06.01.2014 wurde sodann eine Minderung der maßgebenden Regelleistung in Höhe von 100 %, mithin der Wegfall der gesamten Grundsicherungsleistungen einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, umgesetzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2014 wurde die Entscheidung bestätigt.

Dass der Kläger grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 31 SGB II hat, führt hier zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Die Grundsicherungsstellen, hier das Job Center Berlin Mitte, haben bis zu einer gegebenenfalls anders lautenden Entscheidung des Bundessozialgerichts oder Bundesverfassungsgerichtes von der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelung des § 31 SGB II auszugehen und ihre Verwaltungsentscheidungen

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 Uhr nur mit
Termin für Berufstätige und
Maßnahmeteilnehmer/innen

dungen auf dieser Grundlage zu treffen. Dementsprechend war der Kläger aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung in Höhe von 100 % zu sanktionieren. Bereits am 18.07.2012, 15.02.2013, 22.07.2013 sowie am 22.10.2013 gab der Kläger Anlass für Sanktionen. Es handelt sich mithin um die vierte wiederholte Pflichtverletzung.

Die Rechtmäßigkeit der Minderungen des Arbeitslosengeldes II um 30 %, 60 % sowie um 100% wurden bereits summarisch gerichtlich überprüft und mit Beschluss vom 18.09.2013 zum Aktenzeichen S 147 AS 20810/13 ER bestätigt. Dabei wurde auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Sanktionsrechts aus § 31 SGB II beleuchtet und dessen Anwendbarkeit bestätigt.

Wiederholt wurde mit Beschluss vom 13.12.2013 zum Aktenzeichen S 144 AS 28530/13 ER auch die zweite 100% Sanktion vom 22.10.2013 summarisch geprüft und wiederum bestätigt.

Den Ausführungen in den Beschlüssen wird sich vollumfänglich angeschlossen und zum Gegenstand der hiesigen Klageerwiderung gemacht.

Eine Behelfsakten Bd. V Blatt 951 bis 1053 ist beigelegt.

Im Auftrag

Anlage
1 Abdruck
Behelfsakte Bd. V Blatt 951 bis 1053